

Umweltbundesamt

[...]

Köln, 30. September 2020

Abgrenzung privat/öffentlich genutztes Schwimmbad

Sehr geehrter Herr [...],

wie telefonisch besprochen bitte ich Sie, die Abgrenzungsproblematik „private/öffentliche Schwimmbäder“ in der Badewasserkommission zu thematisieren und uns Ihre Meinung mitzuteilen.

Hintergrund: Die Kommentierungen zur DIN EN 15288 und zur DIN 19643 weisen Widersprüche in den Definitionen „privates/öffentliches Schwimmbad“ auf. Während in der Kommentierung zur DIN 19643 neben Einfamilienbädern auch Schwimmbäder in Wohnanlagen vom Anwendungsbereich der „öffentlichen“ Norm ausgenommen werden, soll nach der Kommentierung der DIN EN 15288 ein Schwimmbad einer Eigentümergemeinschaft „öffentlich“ sein.

Der Technische Beirat im Bundesverband Schwimmbad & Wellness e.V. (bsw) hat daher heute folgende Position zur Abgrenzungsfrage „private“ und „öffentliche“ Schwimmbäder formuliert:

Mit Blick auf die Entscheidung des OVG NRW vom 16. September 2008 (13 A 2489/06) ist unter einem privat genutzten Schwimmbad nicht nur das klassische Einfamilienbad zu verstehen. Auch Schwimmbäder in Wohnanlagen gehören dazu. Damit schließt sich der Technische Beirat im bsw der Meinung von Dr. Ernst Stottmeister an, die sich im aktuellen Kommentar zur DIN 19643 wiederfindet.

Kontakt:
Ute Wanschura
Geschäftsführerin
Bundesverband
Schwimmbad & Wellness e.V.
(bsw)
An Lyskirchen 14
D-50676 Köln

Telefon +49 (0)221/271 66-92
Telefax +49 (0)221/271 66-99

Email info@bsw-web.de
Internet www.bsw-web.de

Der Position von Helmut Ständer aus der Kommentierung zur DIN EN 15288, nach der Schwimmbäder, die von Eigentümergemeinschaften betrieben werden, als „öffentlich“ zu betrachten sind, folgt der Technische Beirat dabei grundsätzlich nicht.

Bei lebensnaher Betrachtung ist das ausschlaggebende Kriterium für eine private Nutzung, dass es sich um einen überschaubaren, nicht ständig wechselnden und beschränkten Nutzerkreis handelt, der mit dem Betrieb des Schwimmbades vertraut ist.

Der Technische Beirat im bsw befürwortet daher eine Angleichung der Definitionen von „privater“ und „öffentlicher“ Nutzung in den einschlägigen nationalen und internationalen Regelwerken (DIN 19643, DIN EN 15288, DIN EN 16582, DIN EN 16713).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Eisele

Leiter des Technischen Beirates im bsw

gez. Ute Wanschura

bsw-Geschäftsführerin